Eigentum

Sozialpflicht und Sicherung der eigenen Freiheit

10 Thesen

Soziales Seminar Dresden 24.01.1995

- 1. Mit Privateigentum wurden früher verbunden: Schenken und Helfen, Almosen geben können; geordnete Selbstliebe; Ansporn zu Fleiß; sorgfältige Behandlung der Güter; geordnetes Zusammenleben der Menschen und Vermeidung von Konflikten; (so Thomas von Aquin)
 - Seit der Industrialisierung: Zukunftsvorsorge; Sicherung der Familie, Entproletarisierung; Schutz der Freiheit gegenüber dem Staat; (so Leo XIII. in Rerum novarum)
- 2. Ökonomisch, von der Wirtschaftsordnung Marktwirtschaft her, wird im Hinblick auf Privateigentum an Produktionsmitteln verlangt: "...daß von zentralen Plänen unabhängige Unternehmer über Produktionsmittel verfügen, die sich im Vermögen von privaten Personen befinden." (Bruno Molitor) Nicht verlangt sind mithin, daß Unternehmerfunktion und Produktionsmittelbesitz zusammenfallen, daß die personelle Verteilung der Produktionsmittel konzentriert sei9n soll und daß erzielte Gewinne im Unternehmen verbleiben müssen.
- 3. Die in der Bundesrepublik Deutschland festzustellende Konzentration der Vermögen an Produktionsmitteln wird einhellig gebrandmarkt. Carl Föhl: "skandalös und erschreckend". Berühmt geworden sind die Zahlen von Wilhelm Krelle, der im Auftag des Bundesarbeitsministeriums (Hans Katzer) 1966 die Vermögenskonzentration auf der Basis des Jahres 1960 untersucht hat: 1,7 % der Haushalte besitzen 70 % des Eigentums an den gewerblichen Unternehmen. Vor allem daran entzündet sich die Kritik
 - Aktuelle Zahlen gibt es nicht mehr, Einvernehmen herrscht über die These, daß sich an den Relationen kaum etwas zugunsten einer gerechteren Verteilung geändert hat.
- 4. Theoretisch geht es in der Marktwirtschaft um zwei grundlegende Ordnungsaufgaben:
 - Koordination der einzelwirtschaftlichen Pläne
 - Leistungsanreiz der Wirtschaftssubjekte

Dabei sind zwei Gesetzmäßigkeiten zu beachten:

- Gesamtwirtschaftlich bestimmt die Einkommensverwendung auch über die Einkommensverteilung. Nur wenn die Arbeitnehmer als Klasse sparen, kann die Relation zwischen Gewinn- und Lohnquote zugunsten der Arbeitnehmer verändert und können diese an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung beteiligt werden.
- *Einzelwirtschaftlich* müssen die Pläne in den Unternehmen so gestaltet werden, konkreter die Investitionsentscheidungen so gefällt werden, daß der Gewinn des Unternehmens Zielgröße ist. Dies erfordert aber eine Unternehmensverfassung, die weder Arbeiterselbstverwaltung noch Kapitalgesellschaft ist.
- 5. Besonders gravierend sind die Probleme im Mittelstand, rund 85 % aller Unternehmen in den alten Bundesländern mit 2/3 aller abhängig Beschäftigten. Sie können rein rechtlich Arbeitnehmer nicht am haftenden Eigenkapital beteiligen, sind auf einbehaltene Gewinne angewiesen und müssen in jeder Generation die Unternehmenssubstanz an Erben ausschütten. Die Folge: Existenzgefährdende Unterversorgung mit Eigenkapital und Aufgabe bzw. Konkurs vieler Kleinbetriebe.

- 6. Systematisierung von Konzepten breit gestreuten Vermögens:
 - Sparförderung: Sparprämien, Bausparprämien, Arbeitnehmersparzulage, Förderung des Lebensversicherungssparens und Bausparens, Steuerfreiheit der Zinserträge aus Lebensversicherungen, Sparerfreibetrag von 6.000,- bzw. 12.000,- DM; insgesamt verschiedene Maßnahmen der Förderung des Wohnungsbaues oder des Erwerbs selbstgenutzten Wohneigentums.
 - Investivlohnkonzepte: bisher kaum eingesetzt. Ein Teil des Lohnes, meist ein bestimmter Prozentsatz, wird nicht bar ausgeschüttet, sondern zur investiven Verwendung gebunden. Die Anlage kann verschieden sein: Kontensparen, Kauf von Wertpapieren, Lebensversicherungen, usw. Auch Anlage im arbeitgebenden Unternehmen oder in der Branche (Branchenfonds).
 - Investive Gewinnbeteiligung. Neben Gewinn kann auch auf Ertrag, Wertschöpfung, abgestellt werden, jedenfalls kein Kostenfaktor für das Unternehmen, da gewinn- bzw. ertragsabhängig. (Beispiel: Investive Erfolgsbeteiligung der IG Bau, Steine, Erden)
 - Fast kaum genannt, aber von erheblicher quantitativer Bedeutung (Alois Oberhauser) ist die Vermeidung der Wertsteigerungen von Vermögensgegenständen durch kommunale und staatliche Maßnahmen, die den Arbeitnehmern z. B. wieder erlauben, Baugrundstücke zu erwerben.
- 7. Im Zusammenhang mit dem deutschen Einigungsprozeß diskutierte Modelle:
 - Investivlohnkonzepte: Georg Leber, Ulf Fink, Hans Katzer
 - Ingtegriertes Investivlohnmodell : Wolfgang Thierse
 - Modell der IG Metall
 - Sinn-Modell
- 8. Einschätzungen:
 - Die Bedeutung des Produktivkapitals relativiert sich im Bewußtsein der Arbeitnehmer weiterhin
 - Das Ordnungsproblem in der Marktwirtschaft wird demgegenüber dringlicher. Das gilt für die Finanzierungslücke des Mittelstandes, den Aufholprozeß der Neuen Bundesländer und das Beschäftigungsproblem. Diese verweise in die Richtung
 - Stabilitätspakt, in dem die Kapitalbeteiligung in Form der Ertragsbeteiligung tatsächlich beschäftigungskonforme Tarifabschlüsse ermöglichen könnte.
 - Unternehmensverfassung, die auch für kleinere Unternehmen Leistungswettbewerb ermöglicht und gleiche Chancen gewährt,
 - Öffentliche Subventionen und Privatisierungsaktionen des Staates könnten dann auch verteilungspolitisch eingesetzt werden.
 - Eine Einbeziehung der privaten Haushalte als Wirtschaftssektor könnte veranschaulichen, wie es auch geht.
- 9. Die grundlegenden Orientierungen mit Blick auf die Eigentumsfrage:
 - Arbeit hat Vorrang
 - Die Erdengüte sind für alle da
 - vom Klassenkampf zu gestuften Formen der Solidarität
 - von der materiellen Zivilisation zu einer Kultur der Werte (Johannes Schasching SJ)
- 10. Schlußappell: Wer die Frage der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nicht in jeweils aktuellen Tarifauseinandersetzungen zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften mißbrauchen will, wer es also wirklich damit ernst meint, muß die Frage Mittelstand und Unternehmensverfassung mit diskutieren. Ohne die rechtliche Möglichkeit der Beteiligung der Arbeitnehmer am haftenden Eigenkapital im Mittelstand ist ein wirklicher Durchbruch nicht möglich. Das bedeutet die Änderung des Artikel 14 unseres Grundgesetzes, der die geschichtlich überkommene Eigentumsverteilung schützt, nicht das Bürgerrecht auf Eigentum (der Arbeitnehmer).